

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach §50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV

Wenn Sie die Dekoder gGmbH mit bis zu 300 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ enthalten.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von der Dekoder gGmbH ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Die Dekoder gGmbH ist wegen Förderung der Bildung und des Völkerverständigungsgedankens nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, StNr. 17/411/03490, vom 30.11.2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 bis 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung begünstigter Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3,4,7,10, 12 und 15 der Abgabenverordnung verwendet wird. Die Dekoder gGmbH ist berechtigt für Spenden, die ihr zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Anton Himmelspach
Geschäftsführer